Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6867**
18. Wahlperiode 01.12.2015

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) ist aufgrund von § 13 Absatz 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen worden, am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Es ist geplant, die Verordnung auf Basis der bisher gewonnenen Erfahrungen zu novellieren. Dieser Prozess wird über das Datum des Außerkrafttretens hinausreichen. Die Novelle wird unter Wahrung der Rechte des Deutschen Bundestages zu beraten sein. Es ist erforderlich, die bestehende Verordnung für einen kurzen Übergangszeitraum zu verlängern, um Kontinuität für die Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten zu gewährleisten.

B. Lösung

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zu abschaltbaren Lasten um sechs Monate und Terminierung des Außerkrafttretens auf den 1. Juli 2016.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte geben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen dieser Verordnung fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an. Kosten, die durch die Letztverbraucher von Elektrizität im Rahmen einer Umlage gezahlt werden, sind unter „Weitere Kosten“ dargestellt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand entsteht für die im Rahmen der Verordnung zu abschaltbaren Lasten an Ausschreibungen von Abschaltleistungen freiwillig teilnehmenden und bezuschlagten Unternehmen insbesondere durch die Bereitstellung und den Abruf von Abschaltleistung sowie durch Informations- und Dokumentationspflichten. Diese Kosten werden durch die Vergütung der bezuschlagten Unternehmen gedeckt. Des Weiteren entsteht Erfüllungsaufwand für die Betreiber von Übertragungsnetzen. Diese Kosten sowie der Großteil der Kosten durch Vergütungen abschaltbarer Lasten werden auf alle Letztverbraucher umgelegt (siehe „Weitere Kosten“).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten können die Kosten einer Verlängerung um sechs Monate abgeschätzt werden. Voraussichtlich entstehen Kosten in einer Größenordnung von etwa 15 Millionen Euro über die sechs Monate. Diese Kosten entstehen insbesondere aufgrund von Vergütungszahlungen zunächst bei den Betreibern von Übertragungsnetzen, werden diesen aber vollständig erstattet und weitgehend über eine Umlage auf alle Letztverbraucher finanziert.

Würden Kosten in Höhe von 15 Millionen Euro auf alle Letztverbraucher und ihren Verbrauch im Zeitraum eines Jahres umgelegt, so würde unter der Annahme eines Letztverbrauchs von 500 Terawattstunden im Jahr eine Umlage von 0,003 Cent pro Kilowattstunde folgen. Für einen durchschnittlichen Haushalt in Deutschland mit 3 500 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch würde das eine Mehrbelastung von etwa 10 Cent im Jahr bedeuten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 1. Dezember 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen
zu abschaltbaren Lasten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 13 Absatz 4a Satz 5 und Absatz 4b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

Vom …

Auf Grund des § 13 Absatz 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), von denen Absatz 4a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist und von denen Absatz 4b zuletzt durch Artikel 311 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

In § 19 Satz 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die durch Artikel 316 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorliegende Rechtsverordnung ist notwendig, um eine Regelungslücke bei der Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten zu vermeiden. Spätestens für den 1. Juli 2016 plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Inkrafttreten einer neuen Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Diese neue Verordnung soll auf Basis vorliegender Analysen zu Stärken und Schwächen der bisherigen Regelung die Rahmenbedingungen für die Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten konsequent weiterentwickeln. Somit soll sichergestellt werden, dass abschaltbare Lasten insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiewende für die Betreiber von Übertragungsnetzen auch in Zukunft als verlässliches Lastmanagementpotenzial zur Beseitigung von Störungen oder Gefährdungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zur Verfügung stehen.

Einerseits können sofort abschaltbare Lasten als marktbezogene Maßnahme bei spezifischen Notfallsituationen das Stromnetz stabilisieren und hierbei unfreiwillige Lastabwürfe vermeiden helfen, darüber hinaus müssen auch generell verstärkt Stromverbraucher für Systemdienstleistungen erschlossen werden. In ihrem dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemäß § 17 AbLaV vorgelegten Bericht stellte die Bundesnetzagentur Ende Juni 2015 fest, dass abschaltbare Lasten geeignet sind, Gefährdungen oder Störungen im Stromnetz zu beseitigen und für Systemdienstleistungen genutzt zu werden. Zwar wären in der Vergangenheit auch die bestehenden Mittel ausreichend gewesen, jedoch wird in dem Bericht keine Modellierung und Analyse zukünftiger Bedarfe an abschaltbaren Lasten vollzogen. Im Zusammenhang mit der Reichweite der Analyse des Berichts verweist die Bundesnetzagentur folgerichtig auf den kurzen Betrachtungszeitraum seit dem tatsächlichen Beginn der Ausschreibungen Ende Juni 2013 bis Ende März 2015, das Nichtvorhandensein von Gefahrensituationen starker Unterfrequenz im Netz im Betrachtungszeitraum sowie auf noch ausstehende Automatisierungen bei den Übertragungsnetzbetreibern zur Nutzung abschaltbarer Lasten. Des Weiteren fanden im Anschluss an den Berichtszeitraum weitere 37 Abrufe und somit etwa 40 Prozent der Abrufe seit Inkrafttreten der Verordnung statt, weswegen der Bericht die Erfahrungen vor dem Hintergrund einer zuletzt häufigeren Nutzung abschaltbarer Lasten nicht vollumfänglich widerspiegeln kann. Vor dem Hintergrund des generellen Bedarfs der Erschließung von Flexibilitätspotenzialen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Versorgungssicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems in der Zukunft, den auch die Bundesnetzagentur unterstreicht, ist aus Sicht der Bundesregierung eine weitere Nutzung und Erprobung abschaltbarer Lasten für die Betreiber von Übertragungsnetzen zu gewährleisten. Allerdings ist genauso klar, dass die Ausrichtung des zukünftigen Stromsystems auf einen marktwirtschaftlichen Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen auch eine stärker wettbewerbliche Ausrichtung der Verordnung verlangt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten wird um sechs Monate verlängert und tritt dann am 1. Juli 2016 außer Kraft.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

§ 13 Absatz 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes ermächtigen die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung verlängert die Verordnung zu abschaltbaren Lasten um sechs Monate. Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie der Warenverkehrsfreiheit vereinbar; im Einzelnen:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Verordnung zu abschaltbaren Lasten keine staatliche Beihilfe darstellt. So fehlt es z. B. an einer Gewährung aus staatlichen Mitteln, da die Vergütungssystematik auf einer Umlage auf den Letztverbraucher basiert, also keine öffentlichen Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten ist mit der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 34 AEUV vereinbar. Zwar können im Rahmen der Ausschreibung nur abschaltbare Lasten teilnehmen, die an ein Netz der allgemeinen Versorgung oder an ein geschlossenes Verteilernetz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen sind, jedoch ergibt sich diese Beschränkung aus dem Einsatzzweck der Verordnung.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Die Verordnung verlängert die Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten verstößt nicht gegen höherrangiges nationales Recht, insbesondere liegen auch keine Verstöße gegen Verfassungsrecht vor.

Die Verpflichtung von Betreibern von Übertragungsnetzen zum Abschluss von Vereinbarungen über abschaltbare Lasten berührt zwar das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Verordnung dient dem auch in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes formulierten Zweck einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Eingriffe werden über eine Umlage ausgeglichen, mit der die Betreiber von Übertragungsnetzen eigene Aufwendungen und Zahlungen erstattet bekommen können.

Der durch die Umlage verursachte Eingriff in die Grundrechte der Letztverbraucher ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt durch die positiven Effekte abschaltbarer Lasten auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems, die von zentraler Bedeutung für Deutschland als moderne Industrienation ist. Von einer sehr hohen Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems profitiert die Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger.

VII. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen dieser Verordnung fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an. Kosten, die durch die Letztverbraucher im Rahmen einer Umlage gezahlt werden, sind unter „Weitere Kosten“ dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand entsteht für die im Rahmen der Verordnung zu abschaltbaren Lasten an Ausschreibungen von Abschaltleistungen freiwillig teilnehmenden und bezuschlagten Unternehmen insbesondere durch die Bereitstellung und den Abruf von Abschaltleistung sowie durch Informations- und Dokumentationspflichten. Diese Kosten werden durch die Vergütung der bezuschlagten Unternehmen gedeckt. Des Weiteren entsteht Erfüllungsaufwand für die Betreiber von Übertragungsnetzen. Diese Kosten sowie der Großteil der Kosten durch Vergütungen abschaltbarer Lasten werden auf alle Letztverbraucher umgelegt. Bestimmte Kosten werden nicht umgelegt, sondern verursachergerecht allokiert. Näheres zur verursachergerechten Allokation und zur Umlegung der Kosten auf alle Letztverbraucher ist unter „Weitere Kosten“ dargestellt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Weitere Kosten

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten können die Kosten für eine Verlängerung um sechs Monate abgeschätzt werden. Voraussichtlich entstehen für sechs Monate Kosten in einer Größenordnung von etwa 15 Millionen Euro.

Die im Rahmen der Verordnung entstehenden Kosten werden weitestgehend über eine Umlage finanziert, die in gleicher Höhe pro Kilowattstunde von allen Stromverbrauchern getragen wird. Zentrale Kostenfaktoren der Umlage werden hierbei die Bereitstellung der Abschaltleistung sowie die Abrufe sein, die nicht aufgrund von Leistungsungleichgewichten im Stromnetz, sondern z. B. zur Netzengpassentlastung, erfolgen. Kosten auf Seiten der Betreiber von Übertragungsnetzen im Zusammenhang mit ihren Pflichten nach dieser Verordnung fließen ebenso in die Umlage ein. Die Kosten hingegen, die aus Abrufen von Abschaltleistung aufgrund von Leistungsungleichgewichten im Stromnetz resultieren, werden nicht über die Umlage finanziert, sondern verursachergerecht allokiert.

Würden Kosten in Höhe von 15 Millionen Euro auf alle Letztverbraucher und ihren Verbrauch im Zeitraum eines Jahres umgelegt, so würde unter der Annahme eines Letztverbrauchs von 500 Terawattstunden im Jahr eine Umlage von 0,003 Cent pro Kilowattstunde folgen. Für einen durchschnittlichen Haushalt in Deutschland mit 3 500 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch würde das eine Mehrbelastung von etwa 10 Cent im Jahr bedeuten.

VIII. Befristung

Die Verordnung ändert das Außerkrafttreten der Verordnung zu abschaltbaren Lasten um sechs Monate und legt dieses für den 1. Juli 2016 fest.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten wird um sechs Monate verlängert. Diese kurzzeitige Verlängerung ist notwendig, um vor dem Hintergrund einer durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geplanten neuen Verordnung zu abschaltbaren Lasten eine Regelungslücke zu verhindern. Der Entwurf einer neuen Verordnung zu abschaltbaren Lasten wird zeitnah durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegt, ein Inkrafttreten ist nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und Zustimmung des Bundestages spätestens zum 1. Juli 2016 geplant.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten, die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333